



Foto: Kirsten Engel

Geflügelpest H5N8

Umweltministerium ordnet Aufstallung in Risikogebieten an

Stallpflicht gilt in den Kreisen Wesel, Kleve, Leverkusen sowie in Duisburg, Krefeld und Düsseldorf.

Nach dem Nachweis des hoch ansteckenden Vogelgrippe-Virus H5N8 in Nutztierbeständen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie einer Vielzahl dokumentierter Fälle von erkrankten Wildvögeln in Nord- und Süddeutschland sowie Sachsen hat das nordrhein-westfälische Verbraucherschutzministerium per Erlass ab Dienstag dieser Woche die Stallpflicht für Hausgeflügelbestände angeordnet, die sich in Risikogebieten befinden. Die Festlegung der Gebiete erfolgt aufgrund einer Risikoanalyse nach bundeseinheitlichen Beurteilungskriterien. Zu Ri-

sikogebieten zählen beispielsweise Sammelplätze von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtbiotopen. Der Erlass enthält folgende verpflichtende Maßnahmen für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter:

Die Aufstallungspflicht gilt nur für Gebiete mit räumlicher Nähe zu Wildvogelrastgebieten oder Gebieten mit sonst erhöhtem Wildvogelaufkommen, um einen Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildgeflügel (potenzielle Erregerübertragung) zu verhindern. Die Anordnung gilt zunächst für Gebiete in 16 Kreisen und kreisfreien Städten. Im Rheinland sind die Kreise Wesel, Kleve, Leverkusen sowie die Städte Duisburg, Krefeld und Düsseldorf betroffen. Die konkrete Abgrenzung der Risikogebiete erfolgt durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte per Allgemeinverfügung, die auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht wird. Die Risikogebiete werden gegebenenfalls zeitnah um weitere Gebiete mit hoher Geflügeldichte ergänzt.

Unter „Aufstallung“ ist entweder eine geschlossene Stallhaltung zu verstehen oder eine Haltung unter einem nach oben und seitlich geschlossenem Unterstand, falls eine Stallhaltung nicht möglich ist, zum Beispiel bei Gänsen.

Biosicherheitsmaßnahmen: Diese sollen ab dem 16. November 2016 für alle Betriebe unabhängig von der Bestandsgröße sowie auch für Zoos, Vogelparks

und ähnliche Einrichtungen gelten. Die Schutzmaßnahmen im Überblick: Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, wie Desinfektionswannen oder -matten, Betreten der Geflügelhaltungen nur mit Schutzkleidung, Umfassende Reinigung und Desinfektion nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sowie der Transportmittel für Geflügel, wie Fahrzeuge und Behältnisse, Nachmeldung von Geflügelhaltungen, auch Hobbyhaltungen, beim jeweils zuständigen Veterinäramt und der Tierseuchenkasse NRW unter Angabe auch der Haltungsförm, wie Freiland oder Stallhaltung, Verbot von Geflügelbörsen und Märkten sowie ähnlichen Veranstaltungen, Verbot des Zukaufs von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler.

Mastenten und Mastgänse sind recht unauffällig gegenüber einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger und zeigen kaum Krankheitsanzeichen. Sie sind „stumme Virusträger“. Deshalb müssen reine Gänse- und Entenhaltungen zusätzlich virologisch untersucht werden. Auch private Halter von Geflügel sind unabhängig von einer Tierseuche verpflichtet, jedes Tier dem Veterinäramt und der Tierseuchenkasse zu melden. Das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Fall der Unterlassung hohe Bußgelder, Verlust der Entschädigung und im Falle einer Weiterverbreitung in andere Bestände eine Regresspflicht drohen. ◀



Foto: Brigitte Wenzel

Darauf sollten Gänsehalter jetzt achten

Gänse gedeihen am besten auf der Weide. Von daher sind die Gänsehalter von der derzeitigen Stallpflicht in den Risikogebieten in besonderem Maße betroffen und sollten einiges beachten.

Bleiben ausgewachsene Gänse dauerhaft im Stall, sollten nicht mehr als zwei Tiere je m² gehalten werden. Aber selbst bei Erfüllung dieser Vorgaben kommt es aufgrund des ungewohnten, beengten Raumes zu Rangordnungskämpfen und Aggressionen, vor allem unter den männlichen Tieren. Die Kämpfe werden in Form von heftigen Beißereien und Flügelschlägen ausgeführt, die Unruhe überträgt sich auf die gesamte Gruppe. Neben dem aggressiven Verhalten kann sich der Stress durch die beengte Haltung auch durch eine Reduktion bis hin zum völligen

Einstellen des Futtermittels oder der Legetätigkeit bemerkbar machen.

Der Stress für die Tiere bei Daueraufstallung liegt nicht ausschließlich in der ungewohnten, engeren Haltung begründet, sondern auch im veränderten Futteraufnahmeverhalten. Die Gans, ein guter Rohfaserverwerter, verbringt den meisten Teil des Tages mit der Suche und Aufnahme von Futter.

Etwa 1 bis 1,5 kg pflanzliche Nahrung nimmt die Gans täglich zu sich. Auch über die Nahrungssuche hinaus knabbern die Tiere gern an verschiedenen Gegenständen, dies dient der Befriedigung ihres Spiel- und Beschäftigungsdrives. Dieses genetisch verankerte Verhaltensmuster können die Tiere bei der reinen Stallhaltung nur in geringem

Maße ausüben, sie suchen sich „Ersatzobjekte“. Das kann neben Einstreu und Stalleinrichtung auch das Gefieder des Artgenossen sein.

Auch bei größeren Tieren leidet das Gefieder. Falsches Einstreumanagement kann dazu führen, dass feuchtes Stroh in Verbindung mit dem scharfen Kot das Brustgefieder regelrecht zerstört, Hakenstrahl und Bogenstrahl der Feder werden abgerieben. Geschieht dies während der Endmastphase kurz vor der Schlachtung, lässt sich der übrig bleibende Schaft später beim Rupfen kaum entfernen, eine Vermarktung der Schlachtkörper als Güteklasse-A-Ware findet kaum statt.

Jutta van der Linde
Landwirtschaftskammer NRW